

Beschluss

Sanktionsausschuss EUREX Deutschland

Az.: 2016/16

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland,
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2016/16



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

Namen der Mitglieder

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 28. Juni 2016 beschlossen:

1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.
2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind unterlassene Kennzeichnungen von algorithmisch erzeugten Order- und Quote-Eingaben, -Änderungen und -Löschungen durch die Beteiligte, eine Handelsteilnehmerin (EUREX-Member-ID AAAAA) in der Zeit vom 01. April 2014 bis 11. März 2016, wie sie in § 17a Börsenordnung (BörsO) vorgeschrieben sind.

Danach sind Handelsteilnehmer dazu verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Abs 1a S 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes zu kennzeichnen.

Am 10. März 2016 bemerkte die Beteiligte, dass in der Zeit vom 23. November 2015 bis 10. März 2016 keinerlei Handelsaktivitäten (Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders), die durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Abs. 1 S 1 Wertpapierhandelsgesetz erzeugt worden waren, mit der erforderlichen Compliance ID gekennzeichnet worden waren. Dies beruhte auf einem Software-Wechsel durch die Einführung des T7 Release 3.0 am 23. November 2015. Dadurch waren algorithmisch erzeugte Handelsaktivitäten zwar intern gekennzeichnet, die Kennzeichnung war allerdings nicht wie zuvor an die Eurex weitergeleitet worden.

Im Zuge dieser Untersuchung wurde des Weiteren bemerkt, dass seit Einführung des Algoflaggings am 01. April 2014 über die Order Routing Kennung AAAAA OR S000 alle betroffenen Orders nicht geflaggt worden waren.

Am Tag nach dem Bemerken dieser Fehler am 10. März 2016 wurden diese durch die Beteiligte unmittelbar beseitigt, sodass bereits ab 11. März 2016 die Algo-Kennzeichnungen korrekt übermittelt wurden.

Von diesem Sachverhalt gab die Beteiligte im Rahmen einer Selbstanzeige am 15. März 2016 Kenntnis und machte in der Folgezeit Ausführungen zu den technischen Details mit dem Angebot, bei Bedarf weitere Einzelheiten mitzuteilen und der Versicherung, durch die von ihr vorgenommene Modifikation der internen Prozesse sollten Fehler der geschilderten Art behoben worden sein.

Unter dem 22. April 2016 unterrichtete die HüSt die Geschäftsführung Eurex Deutschland von diesem Vorgehen mit der Wertung, es liege ein Verstoß gegen § 17 a BörsO vor.

Unter dem 01. Juni 2016 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab und leitete damit das Sanktionsverfahren ein mit der Begründung, der Verstoß gegen § 17a BörsO sei auf ein zumindest fahrlässiges Handeln des Handelsteilnehmers zurückzuführen.

Im Sanktionsverfahren vertieft die Beteiligte ihr früheres Vorbringen mit dem Ausdruck des Bedauerns der Vorfälle und der Versicherung, künftig alle Regularien zu beachten und einzuhalten.

Zur Ergänzung der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Diese Vorschrift regelt eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind die nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Sie hat fahrlässig gegen eine börsenrechtliche Vorschrift verstoßen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

§ 17a der BörsO, der die Kennzeichnungspflicht regelt, dient der besseren Überwachungsmöglichkeit des Handels durch die HüSt. Sie ist damit eine Vorschrift des § 22 Abs 1 S 2 BörsG.

Diese Vorschrift hat die Beteiligte in der zum streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung nicht beachtet.

Die Nichtbeachtung des § 17a BörsO ist unbestritten. Sie wurde im Rahmen der Selbstanzeige von der Beteiligten eingestanden. Es ist von einem fahrlässigen Verhalten bzw. Organisationsverschulden auszugehen.

Die für die Beteiligte verantwortlich Handelnden mussten die Regelungen des § 17 a BörsO kennen und nach ihnen handeln. Die Nichtbeachtung beruht unter anderem auf einer fehlerhaften aber vermeidbaren Anwendung von Software bzw. sonstiger technischer Einrichtungen.

Für die Sanktionierung war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte hat die Verstöße gegen das Kennzeichnungsgebot selbst bemerkt, sie noch am selben Tag behoben und zeitnah nämlich innerhalb von 5 Tagen mitgeteilt. Sie hat sich kooperativ bezüglich des aufzuklärenden Sachverhalt verhalten, damit umfangreiche Sachverhaltsermittlungen durch die HüSt bzw. den Sanktionsausschuss entbehrlich gemacht und für die Zukunft Vorkehrungen getroffen.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel, wobei es erhebliches Gewicht hatte, dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderen Marktteilnehmern bzw. ein Vertrauensverlust der beteiligten Kreise nicht entstanden ist und sich die Beteiligte keinen finanziellen Vorteil verschafft hat.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen einer Geldbuße oder gar eines Handelsausschlusses als zu scharfe Maßnahme angesehen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens gestanden hätte.

Der ausgesprochene Verweis als geringste Form der Sanktion erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 der BörsVO) angemessen, um die Beteiligte eindringlich daran zu erinnern, alle rechtlichen Anforderungen durch Benutzung geeigneter Software oder sonstiger technischer Einrichtungen zu erfüllen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsenVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs 1 S 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland